

# **A N H A N G**

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie  
in der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

## **SUPPENINDUSTRIE**

### **Zu § 17 Krankengeldzuschuss**

#### **A) Krankheit**

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 idgF hinaus gilt folgende Krankengeldzuschussregelung:

Der/die ArbeitnehmerIn erhält vom 4. Tag der Erkrankung einen Krankengeldzuschuss in der Höhe von 49 % seines Nettolohnes (ohne Überstunden und Überstundenpauschale) und zwar

nach dem vollendeten 20. Arbeits-(Dienst-)Jahr für 4 Wochen, das ist für die 15. bis 18. Krankheitswoche;

nach dem vollendeten 25. Arbeits-(Dienst-)Jahr für 2 Wochen, das ist für die 17. und 18. Krankheitswoche.

Gilt für die ersten 3 Krankheitstage weder das EFZG noch der § 17 A Z. 3 des RKV gebührt für weitere Erkrankungen im Arbeits-(Dienst-)Jahr dem/der ArbeitnehmerIn, sofern die Erkrankungen 6 Kalendertage oder länger dauert, vom 1. Tag der Erkrankung an der Zuschuss zum Krankengeld in der Höhe, auf die er Anspruch hätte, wenn er Krankengeld von der Krankenkasse beziehen würde.

#### **B) Arbeitsunfall**

Beruhet die Arbeitsverhinderung auf einem Arbeitsunfall, so erhält der/die davon betroffene ArbeitnehmerIn obigen Krankengeldzuschuss für 4 Wochen (das ist die 9. bis 12. Krankheitswoche), nach 15 Arbeits-(Dienst-)Jahren für 2 Wochen (das ist die 11. und 12. Krankheitswoche), nach dem 20. Arbeits-(Dienst-)Jahr durch 8 Wochen (das ist die 11. bis 18. Krankheitswoche).

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dir. BLODER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

KINSLECHNER